

Öffentlich- rechtliche Vereinbarung über die Kostenbeteiligung des Rheinisch. Bergischen Kreises durch die Beschulung von sonderschulbedürftig erziehungsschwierigen und sprachbehinderten Schüler/-innen aus Bergisch Gladbach, Odenthal und Kürten an der Wilhelm-Wagener- Sonderschule für Lernbehinderte in Bergisch Gladbach

Öffentlich- rechtliche Vereinbarung

Der Rheinisch- Bergische Kreis,
vertreten durch den Landrat,

und

die Stadt Bergisch Gladbach,
vertreten durch die Bürgermeisterin,

schließen aufgrund der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GW NW S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1984, entsprechend der Beschlüsse des Kreistages des Rheinisch- Bergischen Kreises vom und des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

- (1) Die Stadt Bergisch Gladbach errichtet mit Beginn des Schuljahres 2002 / 2003 (01.08.2002) gem. § 4 Abs. 6 des Schulverwaltungsgesetzes eine Sonderschule im organisatorischen und personellen Verbund für lernbehinderte Schüler der Primarstufe und Sekundarstufe I, sowie erziehungsschwierige Schüler der Primarstufe aus Bergisch Gladbach, Kürten und Odenthal an der Wilhelm-Wagener-Schule, Ginsterweg, 51427 Bergisch Gladbach.
- (2) Der Rheinisch Bergische Kreis beteiligt sich an den Kosten für diese Schule nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme ist jeweils ein Verfahren gem. der Verordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über den schulischen Förderort (VO- SF) vom 22.05.1995.

§ 2

- (1) Der Rheinisch- Bergische Kreis beteiligt sich an den laufenden Kosten für den Schulbetrieb anteilig entsprechend der Schülerzahlen der Schule für Erziehungshilfe nach der Amtlichen Schulstatistik des jeweiligen vorhergehenden Schuljahres (Stand: 15.10.). An der Sonderschule für Lernbehinderte in Bergisch Gladbach beschulte Schüler aus allen Sonderschulbereichen zählen bei der Ermittlung der Gesamtschülerzahl mit.
Die auf den Rheinisch- Bergischen Kreis entfallenden Kosten, werden nach dieser Berechnung pro Schüler unter Zugrundelegung der jeweils aktuellen Daten ermittelt.

Ein Berechnungsbeispiel liegt als Anlage 1 bei.

Zusätzlich zu den ermittelten Kosten trägt der Rheinisch- Bergische Kreis die Kosten für behinderungsspezifische

- Gebrauchsgegenstände (z.B. Mobiliar, Spiele, Instrumente, technische Geräte),
 - Lehr- und Lernmittel, Diagnose-/Test- und Verbrauchsmaterialien,
 - sowie die Schulbeförderung.
- (2) Der Schülertransport für die erziehungsschwierigen Schüler wird durch den Rheinisch- Bergischen Kreis ansonsten von der Stadt Bergisch Gladbach organisiert.
- (3) Die Abrechnung gem. Abs. 1 erfolgt bis zum 30.04. des folgenden Jahres

§ 3

Über die Kostenbeteiligung an Investitionskosten, die über den laufenden Unterrichtsbedarf hinausgehen (Investitionen von mehr als 4.000 DM), sind besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und dem Rheinisch- Bergischen Kreis erforderlich.

§ 4

Diese Vereinbarung gilt zunächst bis zum Ende des Schuljahres 2002/2003. Sie verlängert sich danach um ein weiteres Schuljahr, wenn sie nicht zum Schuljahresende mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt wird.

Anlage zur Öffentlich- rechtlichen Vereinbarung über die Kostenbeteiligung des Rheinisch. Bergischen Kreises durch die Beschulung von sonderschulbedürftig erziehungsschwierigen Schüler-/innen aus Bergisch Gladbach, Odenthal und Kürten an der Wilhelm-Wagener-Sonderschule für Lernbehinderte in Bergisch Gladbach.

Auf der Basis der Schülerzahlen vom 15.10.2000 entstehen an der Wilhelm-Wagener-Schule für Lernbehinderte Schüler Kosten von 5.316,29 DM je Schüler. Diese Kosten sind auch Basis für die Berechnung der Schülerbeträge, welche auf den Rheinisch Bergischen Kreis entfallen.

Darüber hinaus bestehen folgende Besonderheiten:

Der Rheinisch Bergische Kreis organisiert weiterhin die Schülerbeförderung der bisher in seiner Trägerschaft beschulten Kinder. Die durchschnittlichen Beförderungskosten von 586,80 DM je Schüler werden daher von o.g. Basisbetrag abgezogen.

Der Kreis beteiligt sich an den Kosten eines Schulsozialarbeiters. Die Kosten werden zwischen Stadt Bergisch Gladbach und Rheinisch Bergischem Kreis im Verhältnis der Schülerzahlen aufgeteilt. Auf der Basis der Schülerzahlen vom 15.10.2000 entspreche dies einem Verhältnis von 163 / 21.

Die Stadt Bergisch Gladbach wird Träger der Verbundschule und damit auch Empfänger der Schlüsselzuweisungen für die erziehungsschwierigen Schüler.

Der Rheinisch Bergische Kreis trägt darüber hinaus die Kosten für behinderungsspezifische Gebrauchsgegenstände, Lehr- und Lernmittel sowie Test- und Verbrauchsmaterialien.

Über die Beteiligung an Investitionskosten sind besondere Vereinbarungen erforderlich.